



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Amt der Bgld. Landesregierung, LAD - Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberpullendorf, am 02.09.2025
Sachb.: Mag. Ursula Korner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2023-015.197-1/14

OE: BHOP-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Krutzler Bau GmbH & Co KG,
Baurestmassenzwischenlager, Gst.Nr. 3663/1, KG Mannersdorf an der Rabnitz,
Ansuchen um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung - mündliche Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Krutzler Bau GmbH & Co KG, Oberloisdorf, hat um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für den Betrieb eines Baurestmassenzwischenlagers und einer Baurestmassenaufbereitungsanlage auf Gst.Nr. 3663/1, KG Mannersdorf an der Rabnitz angesucht.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 14.09.2022, Zl.: A4/WA.ZWL-10047-9, wurde die ho. Behörde zur Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermächtigt.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Abfallrechtsbehörde gemäß §§ 37 Abs. 3 Z 3, 38 Abs. 6a Z 1, 50 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2024, in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Dienstag, dem 23.09.2025 mit Beginn 8.30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Firmensitz Untere Rabnitzstraße 21, 7451 Oberloisdorf.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf oder während der Verhandlung vorgebracht werden (§ 42 AVG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht

deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>